

**Ausschuss für Justiz, Gleichstellung,  
Verbraucherschutz, Verfassung,  
Geschäftsordnung, Wahlprüfung,  
und Immunitätsangelegenheiten**

Schwerin, 20.05.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LT-Drs.  
8/6488)**

Sehr geehrter Herr Noetzel,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf danke ich  
Ihnen im Namen meines Verbandes.

**I. Zusammenfassung**

Wir begrüßen das Reformvorhaben ausdrücklich. Es greift die „Weimarer Forderungen“  
unseres Bundesverbandes, des Deutschen Richterbundes (DRB),<sup>1</sup> auf, die darauf abzielen,  
die Justiz – insbesondere die Landesverfassungsgerichte – wirksam vor politischer  
Einflussnahme zu schützen.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Zustimmung sehen wir im Detail noch Prüf- und  
Präziserungsbedarf hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung (vgl. II.). Hierzu wurde den  
Fraktionen bereits am 04.05.2026 ein entsprechender Vorschlag übermittelt, der nunmehr um  
weitere Aspekte ergänzt wurde (vgl. III.). Zudem werden nachfolgend weitere Ansätze zur  
Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz aufgezeigt (vgl. IV.).

**II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Im Kern zielt der Entwurf darauf ab, bislang einfachgesetzlich geregelte Bestimmungen des  
Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) teilweise in die Landesverfassung (LV M-V)

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://www.drb.de/newsroom/presse-mediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/drb-legt-weimarer-forderungen-vor>, zuletzt abgerufen am 19.05.2026.

zu überführen. Dieser Ansatz erscheint grundsätzlich geeignet, die institutionelle Resilienz des Landesverfassungsgerichts zu stärken. Voraussetzung ist jedoch, dass hierbei keine Regelungslücken entstehen und die vorgesehenen Mechanismen – insbesondere ein etwaiger Ersatzwahlmechanismus – systemisch kohärent ausgestaltet sind. Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht im vorliegenden Gesetzentwurf besonders in den Blick zu nehmen:

### **1. Einführung eines „Plenums des Landesverfassungsgerichts“**

Nach dem Entwurf soll in Art. 52 Abs. 3 Satz 2 LV M-V ein neues Gremium („Plenum des Landesverfassungsgerichts“) geschaffen werden, das sowohl aus den ordentlich gewählten Mitgliedern als auch aus den stellvertretenden Mitgliedern besteht und über Wahlvorschläge beschließt.

Hierdurch entsteht eine systematische Spannung zu Art. 52 Abs. 2 Satz 1 LV M-V, wonach das Landesverfassungsgericht „aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern“ besteht, während gemäß Satz 3 „jedes Mitglied einen Stellvertreter“ hat. Stellvertretende Mitglieder sind danach funktional als Ersatz bestimmt. Ihre Einbeziehung als reguläre Mitentscheider im Vorschlagsverfahren wertet sie ausschließlich in diesem Bereich auf und steht damit im Spannungsverhältnis zu Wortlaut und grundsätzlicher Funktionszuweisung der Verfassung.

### **2. Klarstellung der Bezugsgröße („einfache Mehrheit“)**

Der Entwurf sieht vor, dass die Nominierung durch das Landesverfassungsgericht mit „einfacher Mehrheit“ erfolgt. Zwar wird hierunter regelmäßig die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verstanden; jedoch wird in der Landesverfassung die Bezugsgröße bei Abstimmungsquoten durchgehend ausdrücklich bestimmt (vgl. Art. 27 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3, Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 40 Abs. 2, Art. 42, Art. 46 Abs. 3, Art. 50 Abs. 2, Art. 51, Art. 52 Abs. 2, Art. 56 Abs. 2, Art. 60 Abs. 4, Art. 68 Abs. 2, Art. 76 Abs. 3, Art. 77 sowie Art. 80 LV M-V). Aus Gründen der Systematik und der Rechtsklarheit sollte daher eine ausdrückliche Festlegung erfolgen, etwa durch eine Formulierung „Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“.

### **3. Befangenheit, Selbstbetroffenheit und Verhinderung**

Soweit stellvertretende Mitglieder als Mitentscheider einbezogen werden, besteht ein Regelungsbedarf hinsichtlich Befangenheit und Selbstbetroffenheit. Praxisrelevant ist insbesondere der Fall, dass ein stellvertretendes Mitglied selbst – eine Konstellation, die bereits aufgetreten ist – oder ein naher Angehöriger als Kandidatin oder Kandidat für eine ordentliche Mitgliedschaft in Betracht kommt. Ohne klare Mitwirkungsverbote drohen Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit von Beschlüssen sowie deren Legitimation.

Zudem erhöht sich bei längeren Nachwahlverfahren die Wahrscheinlichkeit weiterer Verhinderungsfälle (insbesondere Krankheit, Tod oder sonstiges Ausscheiden). Sollten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in das Verfahren grundsätzlich aufgenommen werden, bedarf es klarer Vorgaben zur Beschlussfähigkeit sowie zum Umgang mit Verhinderungen.

#### **4. „Ersatzwahlmechanismus“**

Der im Entwurf vorgesehene Ersatzwahlmechanismus bestimmt, dass der Landtag ohne weitere Aussprache aus den drei vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Nachfolge mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt.

Die im regulären Wahlverfahren vorgesehene Zweidrittelmehrheit gewährleistet eine erhöhte demokratische Legitimation sowie eine möglichst breite parteiübergreifende Akzeptanz der Gewählten. Aus hiesiger Sicht sollte an diesem qualifizierten Mehrheitserfordernis grundsätzlich festgehalten werden, um einem möglichen Legitimitätsdefizit vorzubeugen. Eine Absenkung dieses Quorums sollte daher nur subsidiär vorgesehen werden, wenn eine entsprechende Mehrheit nicht zustande kommt; einer breiten politischen Einigung sollte Vorrang eingeräumt werden.

Sollte eine solche nicht erreicht werden, birgt jedoch das im Ersatzwahlmechanismus vorgesehene Erfordernis einer absoluten Stimmenmehrheit die Gefahr, dass durch taktisches Fernbleiben von Abgeordneten das erforderliche Quorum dauerhaft nicht erreicht und der Wahlvorgang blockiert wird. Weder das weitere Verfahren für diesen Fall noch etwaige Fristen für eine Nachwahl sind im Entwurf geregelt.

#### **5. Unvollständige Regelung zum Ende der Amtszeit**

Derzeit sind die Gründe für das Ausscheiden aus dem Amt im einfachen Recht (§ 6 LVerfGG) geregelt. Der Entwurf sieht demgegenüber auf Verfassungsebene lediglich das Erreichen einer Altersgrenze als Beendigungsgrund vor, ohne das Verhältnis zum bestehenden § 6 LVerfGG zu regeln oder diesen zu ändern. Hieraus ergeben sich Unklarheiten hinsichtlich weiterer Ausscheidensgründe.

#### **6. Fehlende zeitliche Festlegung**

Der Entwurf enthält keine Regelung dazu, bis zu welchem Zeitpunkt eine Nachwahl abgeschlossen sein muss. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des Verfassungsorgans sollte eine solche Fristsetzung jedoch aufgenommen werden. Vergleichbare konkrete zeitliche Vorgaben finden sich etwa für den Landtag in Art. 27 ff. LV M-V.

#### **7. Fehlendes Rückholrecht und Problem einer nicht erfolgreichen Wahl**

Für das Bundesverfassungsgericht stellt § 7a Abs. 4 BVerfGG klar, dass das originäre Wahlrecht des Wahlorgans unberührt bleibt.

Eine entsprechende Klarstellung fehlt im Entwurf; dadurch entsteht eine Regelungslücke zwischen (a) einem jederzeitigen Rückholrecht des Landtags und (b) einer strikten Bindung an die Vorschläge des Landesverfassungsgerichts. Hieraus resultieren diverse Folgefragen, insbesondere für die Zwischenstadien (z. B. eingeleitetes Verfahren, aber noch kein Vorschlag des Landesverfassungsgerichts) sowie für den Fall, dass keine der drei vorgeschlagenen Personen das erforderliche Quorum erreicht.

### **III. Vorschlag**

Die vorstehenden Kritikpunkte sind weitestgehend im bereits an die Fraktionen am 04.05.2026 übersandten Vorschlag enthalten. Der Aspekt der Wählbarkeit, des Verfahrens und der Beendigungsgründe, wie sie bis dato in § 2 ff. LVerfGG enthalten sind, waren indes noch nicht enthalten. Diese wurden nun eingepflegt. Der aktualisierte Entwurfsvorschlag lautet wie folgt:

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 20. Februar 2025 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 52 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 10 ersetzt:

(3) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Mit der Wahl beginnt das Amt. Kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds die Wahl einer Nachfolge aufgrund des Satzes 1 nicht zustande, entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Nominierung von drei geeigneten Kandidaten; sind gleichzeitig mehrere Richter zu wählen, so hat das Landesverfassungsgericht doppelt so viele Personen vorzuschlagen, wie Richter zu wählen sind. Die Nominierung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Anschließend wählt der Landtag ohne weitere Aussprache aus den vorgeschlagenen Kandidaten die Nachfolge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder innerhalb weiterer drei Monate. Sollte in diesem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet das Landesverfassungsgericht erneut über die Nominierung von drei geeigneten Kandidaten; die zuvor benannten Personen dürfen erneut nominiert werden. Anschließend wählt der Landtag ohne weitere Aussprache aus den vorgeschlagenen

Kandidaten die Nachfolge mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb weiterer zwei Monate.

- (4) Die genannten Fristen beginnen jeweils mit dem Tag nach Ablauf der Amtszeit oder des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds bzw. nach Abschluss des jeweiligen Wahlgangs.
- (5) Das Recht des Landtages, einen nicht vom Landesverfassungsgericht Vorgeschlagenen nach Absatz 3 Satz 1 zu wählen, bleibt unberührt.
- (6) Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Wählbarkeit zum Landtag besitzt oder als Richter oder Lehrer des Rechts an einer staatlichen Hochschule tätig ist. Der Präsident, der Vizepräsident und zwei der weiteren Mitglieder sowie vier Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Präsident wird aus dem Kreis der Präsidenten der Gerichte und der Vorsitzenden Richter an den oberen Landesgerichten gewählt. Der Vizepräsident wird aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied bei dessen Verhinderung. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle einer der übrigen Stellvertreter, beginnend mit dem Dienstältesten mit der Befähigung zum Richteramt. Die Kandidaten müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.
- (7) Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer
  1. einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes, einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union angehört;
  2. als Beamter oder sonstige im öffentlichen Dienst des Landes stehende Person tätig ist; hiervon ausgenommen sind Richter sowie Hochschullehrer;
  3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder des Rechtsstaats verstoßen hat, insbesondere indem eine Verletzung gegen die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder gegen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 niedergelegten Grundrechte begangen wurde; oder
  4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig war.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder dauert zwölf Jahre, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet. Nach Ablauf der Amtszeit führen die

Mitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung ihres Nachfolgers fort. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen endet die Amtszeit nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder ein Stellvertreter scheidet aus dem Amt aus, wenn

1. dauernde Dienstunfähigkeit eingetreten ist,
2. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Landtag entfallen sind, es sei denn, dass das Mitglied oder Stellvertreter seinen Wohnsitz nach seiner Versetzung in den Ruhestand außerhalb des Landes verlegt,
3. der nicht zum Landtag wählbare Richter oder Hochschullehrer sein Hauptamt in Mecklenburg-Vorpommern aufgibt,
4. ein Wählbarkeitshindernis nach Absatz 7 Nr. 1 oder Nr. 2 eingetreten ist,
5. nachträglich ein Wählbarkeitshindernis nach Absatz 7 Nr. 3 oder Nr. 4 bekannt wird,
6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr erfolgt,
7. eine so grobe Pflichtverletzung vorliegt, dass ein Verbleiben im Amt mit der Bedeutung des Amtes und der Würde des Landesverfassungsgerichtes nicht mehr vereinbar ist.

Das Landesverfassungsgericht stellt das Ausscheiden von Amts wegen, auf Antrag des Landtages, der Landesregierung, des Mitgliedes oder Stellvertreters durch Beschluss fest. An Stelle des betroffenen Mitgliedes wirkt der Stellvertreter mit. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von fünf Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts. Mit der Verkündung des Beschlusses ist das Amt erloschen. Nach Einleitung eines Verfahrens über das Ausscheiden kann das Landesverfassungsgericht das Mitglied oder den Stellvertreter von Amts wegen, auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung vorläufig seines Amtes entbinden. Das gleiche gilt, wenn gegen das Mitglied oder seinen Stellvertreter wegen einer Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Das nähere Verfahren wird durch einfaches Gesetz geregelt.

(10) Das Landesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Artikel 53 wird durch den folgenden Artikel 53 ersetzt:

**Artikel 53**  
**(Zuständigkeit)**

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch

- die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages,
  3. aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages,
  4. über die Verfassungsmäßigkeit des Auftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn dieses den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf diese Frage ankommt,
  5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,
  6. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
  7. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Artikel 6 bis 10 dieser Verfassung gewährten Grundrechte verletzt zu sein, soweit eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben ist,
  8. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 72 bis 75 durch ein Landesgesetz,
  9. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.
- (2) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
3. In Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „66“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird ersetzt durch:

„§ 2 [entfällt]“

§ 3 wird ersetzt durch:

„§ 3 [entfällt]“

§ 4 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) [entfällt]“

§ 5 wird ersetzt durch:

„§ 5 [entfällt]“

§ 6 wird ersetzt durch:

„§ 6 [entfällt]“

§ 7 wird ersetzt durch:

„§ 7 [entfällt]“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **IV. Ergänzungen zum Vorschlag**

Zur dauerhaften Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz erscheinen weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor exekutiven Einflussnahmen geboten. Derzeit besteht eine strukturelle Abhängigkeit der Justiz von der Exekutive, insbesondere im Bereich der Einstellungen und Beförderungen sowie der sachlichen Ausstattung. Eine institutionelle Unabhängigkeit erfordert insoweit strukturelle Änderungen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Einrichtung unabhängiger Beurteilungskommissionen, etwa nach österreichischem Vorbild, geprüft werden, um exekutive Einflussmöglichkeiten im Beförderungswesen wirksam zu begrenzen. Ebenso sollte eine eigenständige Organisation und Verwaltung der IT-Infrastruktur durch die Justiz erwogen werden.

Unabhängig davon wird die verbindliche Einrichtung von Richterwahlausschüssen auf verfassungsrechtlicher Ebene als zentraler Baustein zur nachhaltigen Sicherung richterlicher Unabhängigkeit erachtet. Dabei dürfte eine Änderung von Artikel 76 Absatz 3 der Landesverfassung im Fokus stehen. Aus hiesiger Sicht sollte eine entsprechende Regelung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden, um politische Einflussnahmen dauerhaft zu unterbinden; alternativ wäre eine Delegation der Personalverantwortung an eine oder mehrere Gerichtsleitungen denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Thielicke

Vorsitzender